AMTSBLATT
für die Stadt Seelow

21. Jahrgang | Seelow, den 26. Oktober 2026 | Nr. 04

Inhaltsverzeichnis

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SEELOW

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Seelow vom 06.10.2026 im öffentlichen Teil	Seite 2 - 4
Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Ulrich Plenzdorf“ Seelow sowie die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)	Seite 5 - 9
Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik An der B1 der Stadt Seelow“	Seite 10 -11
Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelow, Feststellungsfassung	Seite 12 -13
Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Stadt Seelow und der Gemeinde Letschin	Seite 14 - 18

BEKANNTMACHUNG ANDERER STELLEN

Bekanntmachung des 2. Änderungsbeschlusses zum Flurbereinigungsverfahrens Neutrebbin Verf.-Nr. 300120	Seite 19 - 25

IMPRESSUM

Stadt Seelow Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordneten-versammlung der Stadt Seelow vom 06.10.2026, öffentlicher Teil der Sitzung

7 Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines sachkundigen Einwohners
BV-2026/132

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow beruft gemäß § 44 Abs. 4 BbgKVerf Herrn Christian Keding als sachkundigen Einwohner der Fraktion AfD für den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Wirtschaft.

Beratungsergebnis:

14 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, 0 Ausschließungsgründe

8 Beratung und Beschlussfassung des Vorschlages des Bürgermeisters zur Übertragung der Aufgaben der Fachbereichsleiterin im Angestelltenverhältnis
BV-2026/133

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters die Übertragung der Aufgaben der Fachbereichsleitung Bauen und Wirtschaft der Stadt Seelow, mit Wirkung vom 01. Januar 2027, im Angestelltenverhältnis an Frau Christine Bradtke.

Beratungsergebnis:

14 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, 0 Ausschließungsgründe

9 Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Ulrich Plenzdorf“ Seelow sowie die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)
BV-2026/126

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow beschließt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Ulrich Plenzdorf“ Seelow sowie die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung).

Beratungsergebnis:

14 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, 0 Ausschließungsgründe

10 Auslegungsbeschluss zum B-Plan Sondergebiet großflächiger Einzelhandel „Verbrauchermarkt an der Breiten Straße 1“ der Stadt Seelow
BV-2026/127

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow beschließt:

1. Der Entwurf des B-Plan Sondergebiet großflächiger Einzelhandel „Verbrauchermarkt an der Breiten Straße 1“ der Stadt Seelow in der Fassung vom Juli 2026 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Sondergebiet großflächiger Einzelhandel „Verbrauchermarkt an

der Breiten Straße 1“ der Stadt Seelow ist nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung öffentlich auszulegen und im Internet zu veröffentlichen.

3. Der Beschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen, mit Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern.

Beratungsergebnis:

14 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, 0 Ausschließungsgründe

11 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Robert-Koch-Straße / Müncheberger Weg“
BV-2026/128

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Robert-Koch-Straße / Müncheberger Weg“ in der Fassung vom August 2026 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Robert-Koch-Straße / Müncheberger Weg“ ist nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung öffentlich auszulegen und im Internet zu veröffentlichen.

3. Der Beschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen, mit Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern.

Beratungsergebnis:

14 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, 0 Ausschließungsgründe

12 Selbstbindungsbeschluss Vorranggebiete Seelow 1 und 2
BV-2026/129

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow fasst den Selbstbindungsbeschluss für die Vorranggebiete Wohnen „Seelower Innenstadt“ und „Seelow-Süd“. Die beiden Karten mit grundstücksscharfer Darstellung der Vorranggebiete sind Bestandteil des Beschlusses. Der Selbstbindungsbeschluss mit dem Kartenwerk wird anschließend dem LBV zur Kenntnis gegeben.

Beratungsergebnis:

14 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, 0 Ausschließungsgründe

13 Beratung und Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2025 des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Seelow“
BV-2026/130

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2025 mit der Bilanzsumme von 1.478.586,32 € und einem Jahresverlust von -9.619,12 € wird durch die Stadtverordnetenversammlung Seelow beschlossen.

2. Die Werkleitung schlägt vor, das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2025 wie folgt zu verwenden:

Hoheitlicher Bereich:
Jahresverlust 2025: -19.467,75 €

Betrieb gewerblicher Art:
Jahresüberschuss 2025: 9.848,63 €

Ergebnisverwendung:
Entnahme aus zweckgebundener Rücklage: -9.619,12 €

Beratungsergebnis:

14 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, 0 Ausschließungsgründe

14 Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr zum 31.12.2025 des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Seelow“
BV-2026/131

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow beschließt, dem Werkleiter für das Wirtschaftsjahr 2025 die Entlastung zu erteilen.

Beratungsergebnis:

14 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, 0 Ausschließungsgründe

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Ulrich Plenzdorf“ Seelow sowie die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)

Gemäß §§ 3, 28 Abs. 2 S.1 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow am 06.10.2026 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Ulrich Plenzdorf“ Seelow sowie die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Seelow. Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen.
(2) Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Benutzungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
(3) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung und Ausleihe einzelner Medien (elektronische Medien jeder Art, Blue Ray, MP3, Wii-Konsolenspiele, E-Book u.a.) besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Anmeldung und Benutzung

(1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an. Die Anmeldung in der Bibliothek ist ab dem 6. Lebensjahr möglich.
Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kann die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten eingeholt werden.
(2) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw., der Erziehungs-/Vertretungsberechtigte sowohl die Benutzungsordnung der Bibliothek als auch die Gebührenordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.
(3) Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet.
Die angegebenen Telefonnummern und Mailadressen werden für Benachrichtigungen genutzt. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nicht.
(4) Nach der Anmeldung und der Zahlung der Jahresgebühr erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die ersatzweise Ausstellung eines Benutzerausweises wird ein Entgelt erhoben. Die Änderung der Anschrift oder des Namens ist der Stadtbibliothek mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
(5) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen, ihn bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen.
(6) Die Benutzung technischer Geräte in der Bibliothek ist dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Die in der Bibliothek zur Verfügung gestellten technischen Geräte werden vom Bibliothekspersonal an bzw. ausgeschaltet. Sie sind sorgfältig zu bedienen und eventuelle Störfälle sind dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Kopien werden ausschließlich vom Bibliothekspersonal unter Beachtung des Urheberrechts vorgenommen, Computerausdrucke dürfen unter Beachtung des Urheberrechts von der Benutzerin/Benutzer ausgelöst werden.

§ 3 Ausleihe, Fristverlängerung, Vorbestellung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen. DVD werden nur eine Woche verliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine andere Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Entstehende Kosten übernimmt der Vorbesteller.
(4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
(5) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften beschafft werden. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Weiterhin sind die durch die Beschaffung entstandenen Kosten durch den Benutzer zu erstatten.

§ 4 Ausleihe von eMedien

Die Bibliothek stellt als Mitglied des eMedien-Verbundes „Online Bibliothek Märkisch-Oderland“ jeder angemeldeten Benutzerin und jedem angemeldeten Benutzer eMedien zur Ausleihe zur Verfügung. Die Ausleihe ist ein zusätzliches Angebot und unterliegt der Benutzungsordnung der divibib GmbH, die über die Onleihe die Online-Ausleihe für digitale Medien anbietet.

§ 5 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz von Medien richtet sich nach den tatsächlichen Kosten, die der Bibliothek zur Beschaffung neuer Medien oder zur Herstellung des vorherigen Zustandes entstanden sind.
(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist, Mahnung

(1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
(2) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche kann die Bibliothek die Rückgabe schriftlich anmahnen. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt der Benutzer. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine Mahnung erhalten hat.
(3) Sollte trotz schriftlicher Mahnung und der Einleitung eines Verwaltungsaktes die Rückgabe der entliehenen Medien nicht erfolgen, so werden sie spätestens acht Wochen nach Überschreitung der Leihfrist auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 7 Gebühren, Schadenersatz

(1) Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek

Erwachsene	12 Monate	15,00 €
	6 Monate	10,00 €
	1 Monat (Kurzausleihe)	3,00 €
Partnerkarte	(2 Erwachsene)	25,00 €
Kinder / Schüler	(Grundschule, Sek I und Sek II)	4,00 €
Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Bufdi, Sozialhilfeempfänger bzw. Leistungsempfänger nach SGB		5,00 €
ALG I Empfänger		8,00 €

Jahresgebühr/Kombikarte einschließlich DVD Ausleihe

Erwachsene	12 Monate	20,00 €
	6 Monate	15,00 €
	(Kurzausleihe, 1 Monat)	5,00 €
Partnerkarte	(2 Erwachsene)	30,00 €
Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Bufdi, Sozialhilfeempfänger bzw. Leistungsempfänger nach SGB, Schwerbehinderte		10,00 €
ALG I – Empfänger		12,00 €
Zweigstelle (ortsfremde Institutionen)		15,00 €
Zweigstelle (ortsansässige Kitas/Schulen/Institutionen)		ohne Gebühr

(2) Entgelt für die Ersatzausstattung eines Benutzerausweises

Kinder, Jugendliche, Schüler, Sozialhilfeempfänger bzw. Leistungsempfänger nach SGB, Bufdi, Schwerbehinderte	3,00 €
Erwachsene	4,00 €

Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit

1. Überschreitungswoche je Medieneinheit	0,50 €
2. Überschreitungswoche	1,00 €
3. Überschreitungswoche	1,00 €
4. Überschreitungswoche	1,00 €
Ab der 5. Überschreitungswoche	2,00 €

Ausgenommen von dieser Festlegung sind Videos und Spiele. Hier gelten gesonderte Bedingungen im Sinne des § 1 (2).

(3) DVD Einzelausleihe (Entleihung DVD/Woche)	1,00 €
(4) Kosten je Mahnschreiben	0,50 €
(5) Entgelt je Bestellung einer Medieneinheit im auswärtigen Leihverkehr - Fernleihe (zuzüglich Porto + Versand)	5,00 €
(6) Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Abänderung einer Medieneinheit richtet sich der Schadenersatz jeweils nach dem Aufwand, der zur Beseitigung des Schadens erforderlich ist, mindestens jedoch	2,50 €
(7) Bei Verlust oder Nichtrückgabe einer Medieneinheit ist als Schadenersatz der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) zu zahlen zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr von	2,50 €
(8) Kopien und Drucke (s/w)	
A4 einseitig	0,10 €
A4 beidseitig	0,20 €
A3 einseitig	0,20 €
A3 beidseitig	0,40 €
Folie, Farbdruck	0,50 €
(9) Nutzung des Internet für nichtangemeldete Benutzer	
½ Stunde	1,00 €
1 Stunde	2,00 €

§ 8 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek Seelow hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 9 Allgemeine Pflichten der Benutzer

(1) Das Rauchen ist in den Räumen der Stadtbibliothek nicht erlaubt.
(2) Das Mitführen von Hunden ist in den Bibliotheksräumen untersagt.
(3) Taschen, Rucksäcke und ähnliche Behältnisse dürfen von den Benutzern und nicht mit in die öffentlichen Räume genommen werden.
Für die Verwahrung stehen Schließfächer zur Verfügung.

§ 10 Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien beschafft die Bibliothek im Auftrag des Benutzers über den internationalen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der Lieferbibliotheken.

§ 11 Haftung

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für in der Bibliothek abhanden gekommene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers. Die Bibliothek haftet für bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bibliothek zurückzuführen sind.

§ 12 Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Ausschlussrecht

(1) Das Nutzungsverhältnis endet bei Abmeldung und Tod.
(2) Personen, die gegen diese Bibliothekssatzung verstoßen, können ebenso von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
(3) Sofern Forderungen der Bibliothek gegenüber dem Benutzer (in) bestehen, kann diese(r) bis zur Tilgung dieser Forderung von der Entleihung und anderen Dienstleistungen ausgeschlossen werden.
(4) Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 26.06.2012 außer Kraft.

Seelow, den 07.10.2026

Robert Nitz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik An der B1 der Stadt Seelow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow hat in ihrer Sitzung am 02.12.2025 auf Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik An der B1 der Stadt Seelow“ in der Fassung vom November 2025 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt. Durch den Bebauungsplan wird eine Sonderfläche Freiflächenphotovoltaik festgesetzt.

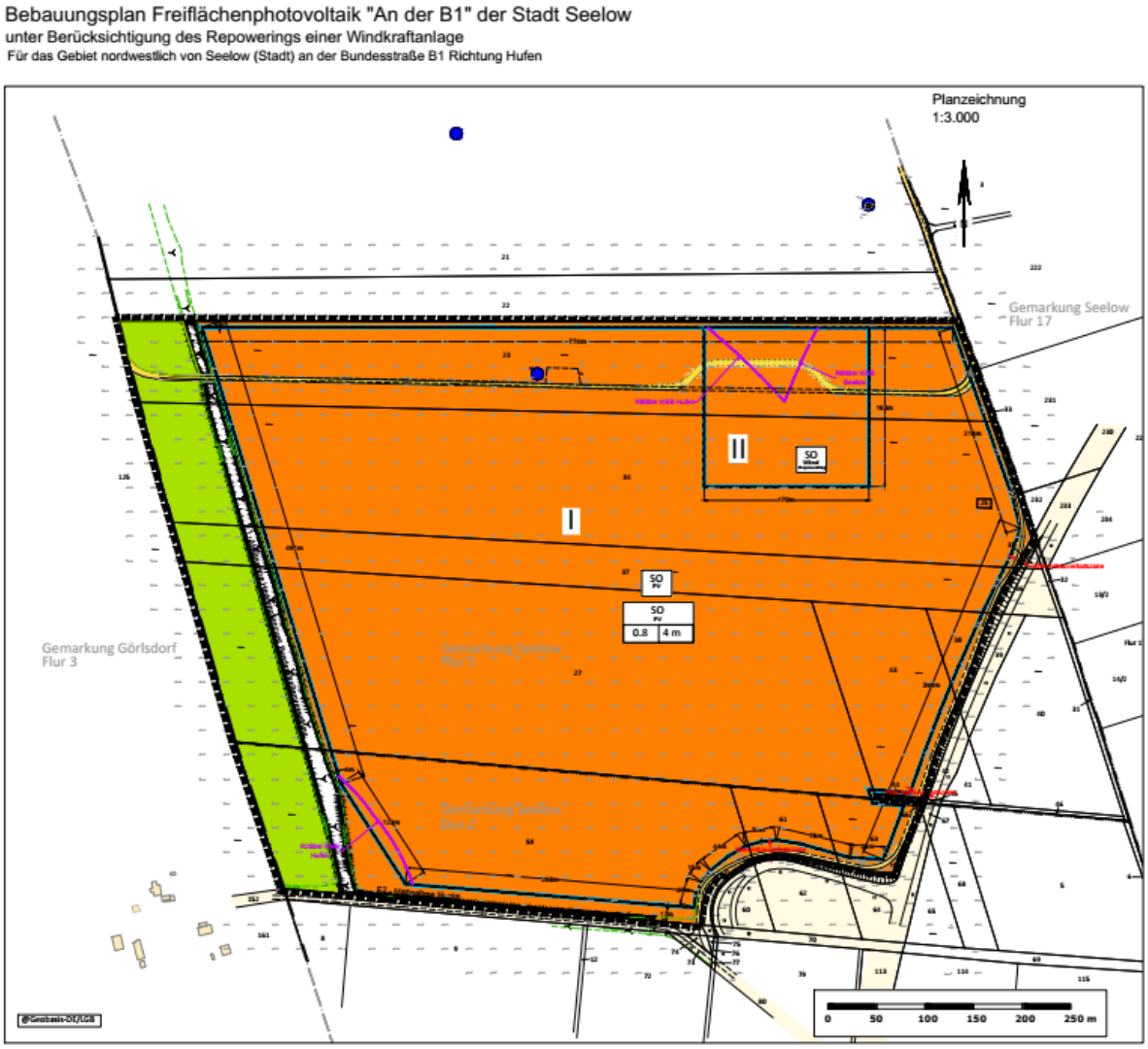
Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit zugehöriger Begründung, und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung der Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow zu den üblichen Dienstzeiten einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Seelow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB werden die genannten Unterlagen ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Stadt Seelow zugänglich gemacht.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik An der B1 der Stadt Seelow“ in der Stadt Seelow



Bekanntmachungsanordnung

Die

Bekanntmachung des Beschlusses zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik An der B1 der Stadt Seelow“

wird hiermit am 22.09.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Seelow, den 22.09.2026

Robert Nitz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelow Feststellungsfassung

Mit Schreiben vom 28.08.2026 hat der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Höhere Verwaltungsbehörde mitgeteilt, dass die Genehmigungsfiktion der von der Stadtverordnetenversammlung am 02.12.2025 beschlossenen 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seelow eingetreten ist (Eintritt Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs.4 S.4 BauGB). Die Genehmigung gilt als erteilt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan verortet.

Der Inhalt der Flächennutzungsplanänderung betrifft die Darstellung von Flächen: Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik.

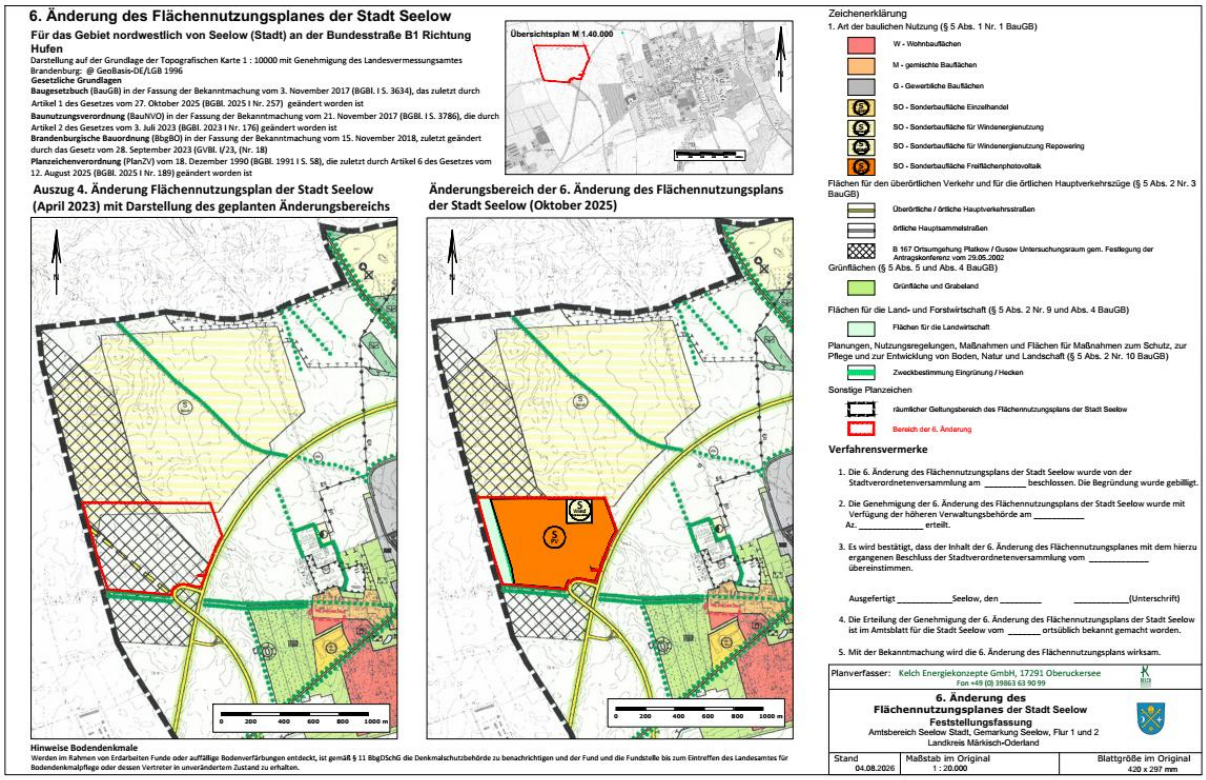
Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in der Bauverwaltung der Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow zu den üblichen Dienstzeiten einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegen über der Stadt Seelow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB werden die genannten Unterlagen ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Stadt Seelow zugänglich gemacht.

Übersichtsplan zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelow OT

(Änderungsbereiche farbig)



Bekanntmachungsanordnung

Die

Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelow Feststellungsfassung

wird hiermit am 03.09.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Seelow, den 03.09.2026

Robert Nitz
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes

zwischen

der Stadt Seelow

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Robert Nitz

Küstriner Straße 61 und 67, 15306 Seelow

- Stadt Seelow -

und

der Gemeinde Letschin

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Böttcher

Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin

- Gemeinde Letschin -

Vorbemerkung

Die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin nehmen gemäß § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 09.10.2003 (GVBI. I S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I Nr. 32), die den Standesämtern obliegenden Aufgaben wahr.

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben im Personenstandswesen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so bürgerfreundlich wie möglich zu erfüllen sowie einen leistungsfähigen Bürgerservice und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, schließen die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin (nachfolgend Vertragspartner genannt) auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBI. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI.1/24), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes ab:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Letschin überträgt die dem Standesamt obliegenden Aufgaben auf die Stadt Seelow (Delegation), entsprechend § 7 (5) Satz 1 Alt. 2 GKGBbg unbefristet.

(2) Die Aufgaben des Personenstandswesens in der Gemeinde Letschin werden ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch die Stadt Seelow in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des Personenstandsgesetzes, der Brandenburgischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Brandenburgische Personenstandsverordnung - BbgPStV) und der nachfolgenden Regelungen als Auftragsangelegenheit erfüllt.

(3) Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Name und Dienstsitz

(1) Das Standesamt der Stadt Seelow, dass die Aufgaben der Gemeinde Letschin gemäß § 1 dieser Vereinbarung übernimmt, führt die Bezeichnung „Standesamt Seelow". Für Korrespondenzen trägt der Briefkopf neben dem Landeswappen die Bezeichnung „Stadt Seelow Standesamt".

(2) Dienstsitz des Standesamtes ist Seelow, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow.

§ 3 Pflichten des übertragenden Aufgabenträgers

(1) Die Gemeinde Letschin führt den Abschluss des bislang geführten Personenstandsregisters am Tag vor der Aufgabenübertragung in Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister aus.

(2) Die Gemeinde Letschin übergibt unverzüglich die Altregister, Namensverzeichnisse, Sammelakten und sämtliche relevanten Vorgänge an die Stadt Seelow, soweit eine Abgabe an das Archiv nicht zulässig oder nicht möglich ist.

(3) Im Rahmen der Erforderlichkeit und eigener Verantwortlichkeit unterrichtet die Gemeinde Letschin alle bei der Aufgabenerfüllung des Personenstandswesens beteiligten Stellen (u. a. Ministerium der Finanzen, Verlag für Standesamtswesen, Brandenburgischer IT-Dienstleister — ZIT-BB, Fachaufsichtsbehörde und andere Dritte, Dienstleister sowie Institutionen) bzw. wirkt hierbei eigenständig mit.

§ 4 Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

(1) Die Stadt Seelow gewährleistet mit dem Tag des Aufgabenübergangs in rechtzeitiger Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister die Anlegung neuer Personenstands- und Sicherungsregister.

(2) Die Stadt Seelow stellt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersendet sie dem beauftragten IT-Dienstleister (dem kommunalen Rechenzentrum Cottbus) den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer angepassten Nutzerregelung, von dem der unteren Fachaufsichtsbehörde eine Kopie zuzusenden ist.

(3) Die vorhandenen Trauzimmer /-orte der Vertragspartner werden auch künftig für Eheschließungen verwandt.

(4) Die Stadt Seelow verpflichtet sich, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige Fachpersonal einzusetzen sowie dessen
regelmäßige fachliche Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sicherzustellen. Sofern Veränderungsbedarf in der personellen Ausstattung besteht, teilt die Stadt Seelow dies der Gemeinde Letschin mit.

(5) Die Stadt Seelow hat für die (Neu-) Bestellung sämtlicher für das Standesamt Seelow tätigen Standesbeamtinnen und Standesbeamten und die Beschaffung der für diese erforderlichen Siegel, Signaturkarten etc. Sorge zu tragen. Soweit eine Neubestellung nicht erforderlich ist, da sie mit gleichem Inhalt wie die bisherige Bestellung zu erfolgen hätte, erfolgt die Übergabe eines Hinweisschreibens an die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, aus dem sich der Umfang des erweiterten Zuständigkeitsbereichs ergibt.

(6) Die Stadt Seelow verpflichtet sich das Deutsche Verwaltungsdiensteverzeichnis (DVDV) für die Übermittlung elektronischer Mitteilungen (XPersonenstandNachrichten) führenden Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB), das Ministerium der Finanzen, Referat 36 i. Z. m. der Durchführung der Mitteilungspflichten der Standesämter nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 ErbStG i. V. m. §§ 4 und 5 Absatz 1 ErbStDV, den Verlag für Standesamtswesen zur Aktualisierung des Ortsbuchs der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung zu unterrichten.

(7) Über alle erfolgten Maßnahmen und Unterrichtungen hat die Stadt Seelow die untere Fachaufsichtsbehörde abschließend zu unterrichten.

(8) Die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin verpflichten sich ferner,
erforderliche Bekanntmachungen gemäß der Bestimmungen ihrer jeweiligen
Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Personalrechtliche Folgen

(1) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.

§ 6 Kostenregelung

(1) Die Stadt Seelow erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der
standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener
Zuständigkeit.

(2) Die der Stadt Seelow für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Absatz 1 gedeckt sind, werden der Stadt Seelow durch die Gemeinde Letschin erstattet.

(3) Die Sach- und Gemeinkosten sind gemäß des jeweils aktuellen Berichts der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), „Kosten eines Arbeitsplatzes", anzusetzen. Die Personalkosten der Standesbeamten sind hinzuzuziehen. Maßgeblicher Abrechnungszeitraum für die Personalkosten ist das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.

(4) Der nach Absatz 3 ermittelte Gesamtumlagebetrag (abzüglich der Einnahmen des Standesamtes) wird

1. in Höhe von 62,5 % für Arbeiten im Standesamt (außer Eheschließungen) berücksichtigt. Dieser entfällt auf alle Beteiligten zu gleichen Anteilen.

2. in Höhe der restlichen 37,5 % nach Anzahl der Eheschließungen in der Gemeinde Letschin und den Eheschließungen von Letschiner Bürgern im Rathaus der Stadt Seelow, um eine gerechte Berechnung zwischen den Vertragspartnern zu erzielen.

(5) Bis zum 30. Juni des Folgejahres erstellt die Stadt Seelow eine Spitzabrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Kosten. Die Kostenerstattung durch die Gemeinde Letschin erfolgt bis spätestens 31. Juli des Folgejahres.

§ 7 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich, zum 31. Dezember eines jeden Jahres, mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung nach Absatz (2) oder Absatz (3) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners (§ 28 Absatz 2 Nummer 24 BbgKVerf) und der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 9 Absatz 3 i. V. m. § 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

(5) Die Vertragspartner verständigen sich auf eine Evaluation dieser Vereinbarung zum 31. Dezember 2027.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte einer der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vertragspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 Nr. 1 GKGBbg) der nach § 42 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Vertragspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

(3) Die Vereinbarung wird frühestens am 01. Oktober 2026 wirksam.

§ 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.



Hinweis:
Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde am 30. Juli 2026 auf Grundlage des § 41 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m.
§ 42 Abs. 2 GKGBbg erteilt.

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 02.12.2020 und 1. Änderungsbeschluss vom 06.09.2024 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Neutrebbin
Verf.-Nr. 300120

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Märkisch – Oderland

Gemeinde Neutrebbin

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neutrebbin	3	60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 75, 83, 86, 87, 116, 117,128/1, 128/2, 129/2, 130, 205, 206, 225, 249, 255, 256, 257, 258, 264, 266, 267, 269, 270, 355, 356, 361, 367, 376
Wuschewier	4	1, 51, 52, 53, 54, 55, 72, 73, 76, 77
Wuschewier	6	1, 25/1, 30, 33, 42
Altbarnim	2	101, 103, 181, 182
Alttrebbin	2	73/5, 73/7

Gemeinde Neuhardenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altfriedland	5	47, 48/1, 56/1, 58
Altfriedland	6	75
Quappendorf	1	1/3, 1/5, 19, 20, 21, 22, 87, 98, 106, 107, 108, 109

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Gemeinde Letschin

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kiehnwerder	1	54/2, 57, 62/1, 65, 69/1, 71, 72, 77/1, 116/1, 117/1, 118/1, 119/1, 141, 158, 159, 164, 172, 175, 177
Neu Rosenthal	1	24/1, 78

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 22,9047 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.577 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Neutrebbin.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

b) Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Der 2. Änderungsbeschluss erfolgt aus vermessungstechnischen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Gründen.

Die Hinzuziehung der Flurstücke der unter Nr. 1 genannten Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Neutrebbin, dient der Minimierung von zeit- und kostenaufwendigen Vermessungsarbeiten an der westlichen Verfahrensgrenze. Durch die Hinzuziehung dieser Flurstücke kann an der Landesstraße L 34 eine Sonderung mit geringem vermessungstechnischem Aufwand durchgeführt werden.

Seite 5

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Die Hinzuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Kiehnwerder, dient der Minimierung von zeit- und kostenaufwendigen Vermessungsarbeiten an der östlichen Verfahrensgrenze. Durch die Hinzuziehung dieser Flurstücke kann an der Kreisstraße K 6409 eine Sonderung mit geringem vermessungstechnischem Aufwand durchgeführt werden.

Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke in den Gemarkungen
Altfriedland, Flur 5 und Flur 6, Quappendorf, Flur 1, Wuschewier, Flur 4 und Flur 6 sowie
Altbarnim, Flur 1, wird durch die Verhinderung von Insellösungen die Voraussetzung für ein technisch korrektes und einheitliches Koordinatensystem geschaffen, das den Genauigkeitsanforderungen an das heutige Liegenschaftskataster entspricht.

Die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke führt zu einer erheblichen Reduzierung des Gesamtaufwandes bei der Herstellung des Umrings und dessen Übernahme in das Liegenschaftskataster.

Es wird durch die Hinzuziehung ein präziser Anschluss an das vorhandene Straßen- und Wegenetz erreicht, was zum Erreichen des umfassenden Neugestaltungsauftrages der Flurbereinigung beiträgt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses 2. Änderungsbeschlusses liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Das öffentliche Interesse gründet sich auf die verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes mit der Folge, dass eine Vielzahl von Grundstücken im Verfahrensgebiet nicht erschlossen ist.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Neuvermessung des gesamten Verfahrensgebiets mit Neuordnung des Eigentums. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden. Durch Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gesteigert und längerfristig erhalten.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den 2. Änderungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erheblich verzögert würde. Dadurch würden die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später oder gar nicht erreicht.

Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde somit in einem unangemessenen Verhältnis zu der Dringlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfes.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses 2. Änderungsbeschlusses sind gegeben, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

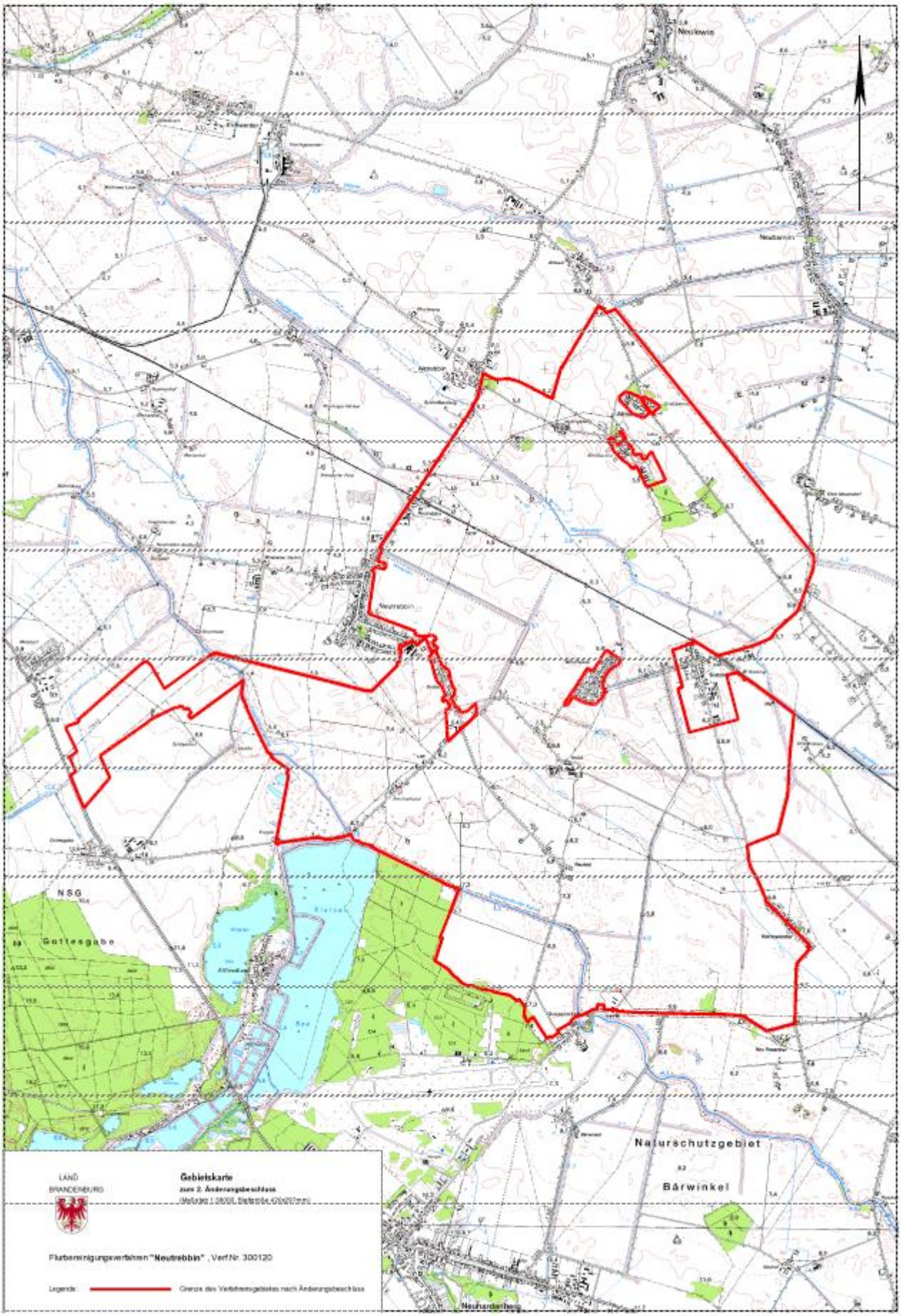
Fürstenwalde, den 08.10.2026

Im Auftrag

Ramona Morgenstern

LAND BRANDENBURG * LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG * DS 13

Anlage
Gebietskarte


Neulewin
Neuhardenberg
NSG
Gottesgabe
Naturschutzgebiet
Bärwinkel
LAND BRANDENBURG
Gebietskarte
zum 2. Änderungsbeschluss
Flurbereinigungsverfahren "Neutrebbin" , Verf.Nr. 300120
Legende:
Grenze des Verfahrensgebietes nach Änderungsbeschluss

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Seelow Der Bürgermeister

Redaktion: Stadtverwaltung Seelow,
Fachbereich Innere Verwaltung
Küstriner Straße 61, 15306 Seelow
Telefon: +49 (0) 3346 802 – 130
Telefax: +49 (0) 3346 802 – 200
E-Mail: info@seelow.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND –BEDINGUNGEN

Das Amtsblatt für die Stadt Seelow erscheint nach Bedarf. Es kann im Rathaus der Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow bei Selbstabholung kostenfrei bezogen werden. Bei Versand per Post sind die Versandkosten gegen Rechnungslegung zu erstatten.

Das Amtsblatt für die Stadt Seelow ist im Internet abrufbar unter www.seelow.de

© Copyright 2020 Stadt Seelow